



WST1-KB-873/006-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	MMag. Dieter Ringler	14521	25. Juni 2026
	Petra Kastner	15193	

Betrifft

Poltt GmbH - Abfallbehandlungsanlage - Standort: Marktgemeinde Vitis (WT), KG Vitis, Gst.Nr. 1742/1 und 1742/2, Genehmigungsbescheid vom 12.06.2026 | zu ON004 , Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 12. Juni 2026 wurde der Poltt GmbH die abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung dieser Anlage auf Grund der nunmehrigen Behandlung von Abfällen erteilt.

Standort: Marktgemeinde Vitis, KG Vitis, Gst.Nr. 1742/1 und 1742/2

Projektname: Einreichprojekt Fa. Poltt

Kurze Beschreibung des Projekts:

- Errichtung und Betrieb einer Lager- und Einstellhalle
- Errichtung und Betrieb einer Brückenwaage
- Errichtung und Betrieb eines Sickerbeckens samt Geländeänderung
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers auf der Freifläche
- Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage für nicht gefährliche (Brecher)

Die Lager- und Einstellhalle soll im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 1742/2 errichtet werden und weist eine Grundfläche von 1.328 m² auf.

Die Freilagerfläche südlich der Lager- und Einstellhalle umfasst ein Ausmaß von 5.728 m². Im südöstlichen Bereich der befestigten Lagerfläche sollen auf ca. 250 m² gedeckelte Abrollcontainer (lt. Lageplan insgesamt 8 Stück) aufgestellt werden, um weitere nicht gefährliche Abfälle zwischenlagern zu können. Die zur Zwischenlagerung beantragten Abfallarten sind mit den jeweiligen Schlüsselnummern gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020 in Tabelle 2 im Gutachten angeführt.

Am Standort soll wiederkehrend eine Abfallbehandlung mittels einer (technisch) mobilen Brecheranlage stattfinden. Dafür wird bei Bedarf ein mobiler Brecher angemietet

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

3. Juli 2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

MMag. R i n g l e r

